



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 40

Donnerstag, 5. Oktober

Jahrgang 2023



Wir bilden aus. Bewirb dich jetzt!

- Verwaltungsfachangestellte*r
- Kaufleute für Büromanagement

Ansprechpartnerin: Melissa Weiland
Tel. 07258/47045-41 oder m.weiland@zaisenhausen.de



zaisenhausen
... einfach sym'badisch

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023

Am Dienstag den 26.09.2023 kehrte der Gemeinderat aus seiner Sommerpause zurück. Dabei wurde die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie die neue Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften einstimmig beschlossen. Bürgermeisterin und Gemeinderat lobten in diesem Zusammenhang die hervorragende Arbeit der Feuerwehrkameraden unter der Führung von Kommandant Erik Stephan. Handlungsbedarf sieht die Gemeinde angesichts des schlechten Zustand des Absperrschiebers und des Hydranten in der Talstraße. Beide werden im Rahmen der jährlichen Sanierungsmaßnahmen im Wassernetz saniert. Das Gremium gab grünes Licht und beschloss die Beauftragung durch die Netze BW.

Über die Aufnahme eines Kredites zur Rückführung des vorhandenen beim Erschließungsträger in den Kernhaushalt der Gemeinde mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Millionen Euro fasste der Gemeinderat Beschluss. Zudem wurde eine neue Inventurrichtlinie im Rahmen der Korrektur der Eröffnungsbilanz beschlossen.

Als nächster Punkt stand eine Herzensangelegenheit auf der Tagesordnung. Der Beitritt zur gemeinnützigen GmbH „Hospiz- und Palliativnetzwerk Arista“ fand demzufolge in der Versammlung große Zustimmung.

Der Gemeinderat hat die aktuelle Lage der WFI GmbH & Co. KG zur Kenntnis genommen und die Einzahlung einer Kapitalrücklage beschlossen.

Hinzu kam noch die Annahme von Spenden und ein Bauge-such.

Die Verwaltung teilte mit, dass das Ordnungsamt künftig verstärkt Verstöße im ruhenden Verkehr ahnden wird. Zudem gab die Bürgermeisterin einen Überblick über die aktuelle Situation zur Unterbringung von Flüchtlingen in Zaisenhausen.

Neue IBAN der Gemeindekasse

Seit 16.09.2023 hat die Gemeindekasse aufgrund der Fusion der Volksbank Bruchsal-Bretten eG mit der Volksbank Kraichgau eG folgende **neue IBAN: DE25 6729 2200 0072 3328 06**. Wir bitten um Beachtung.

Fundamt

Es wurde eine Uhr gefunden. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

Absetzungen bei den Abwassergebühren in landwirtschaftlichen Betrieben

Nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren, insoweit abgesetzt, als sie für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Nachdem die Ergebnisse der Viehzählung grundsätzlich nicht herangezogen werden können, sind die Angaben über den Viehbestand zu den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe selbst geltend zu machen. Es wird deshalb gebeten, die nebenstehende Erklärung auszufüllen und bis spätestens **29.10.2023** bei der Gemeinde -Finanzverwaltung- abzugeben.

Antrag auf Absetzung bei den Abwassergebühren

Veranlagungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Betr.: Abwassergebühren für das Grundstück:

Als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mache ich ohne besonderen Nachweis für die Absetzung bei den Abwassergebühren folgenden Viehbestand geltend:

Tierart	Viehzahl	Tierart	Viehzahl
Pferde unter 3 Jahren		Pferde 3 Jahre und älter	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr		Jungvieh 1 – 2 Jahre alt	
Zuchtbullen, Zugochsen		Kühe, Färsen, Masttiere	
Schafe unter 1 Jahr		Schafe 1 Jahr und älter	
Ziegen		Ferkel	
Läufer		Zuchtschweine	
Mastschweine		Geflügel	
Legehennen		Zuchtenten	
Zuchtgänse		Jungmasthühner	
Junghennen		Mastenten	
Mastputen		Zuchtputen	
Mastgänse			

Name, Vorname des Betriebsinhabers

Straße, Hausnummer

Datum

Unterschrift

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Zaisenhausen nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 26.09.2023 die folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3, auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschuss erstattet.
- Für Auslagen wird als Aufwandsentschädigung auf Antrag ein Durchschnittssatz wie folgt gewährt:

Bis 3 Stunden	10 Euro
Bis 8 Stunden	15 Euro
Bis 24 Stunden	20 Euro

 Anspruch auf Erfrischungszuschuss nach § 1 Abs. 5 kann neben dieser Aufwandsentschädigung entstehen.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
- (7) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach den Absätzen 1 und 6 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz wie folgt gewährt:
- | | |
|----------------|---------|
| Bis 3 Stunden | 10 Euro |
| Bis 8 Stunden | 15 Euro |
| Bis 24 Stunden | 20 Euro |
- Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
- (5) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach den Absätzen 1 und 4 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|------------------------|----------|
| Truppmann Teil 1 | 120 Euro |
| Truppführer | 80 Euro |
| Atemschutzgeräteträger | 80 Euro |
| Sprechfunker | 50 Euro |
| Maschinist | 80 Euro |
- Aufwandsentschädigungen für Auslagen nach Abs. 1 werden daneben für die gleiche Ausbildung nicht gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	80 Euro/Monat
Stv. Kommandant	40 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart	32 Euro/Monat
Jugendgruppenleiter	32 Euro/Monat
Zug- und Gruppenführer	100 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--------------------------|----------------|
| Kommandant | 120 Euro/Monat |
| Stv. Kommandant | 60 Euro/Monat |
| Jugendfeuerwehrwart | 48 Euro/Monat |
| Gesamtgerätewart | 250 Euro/Jahr |
| Gerätewart Fahrzeuge | 200 Euro/Jahr |
| Gerätewart Atemschutz | 200 Euro/Jahr |
| Gerätewart Funk | 200 Euro/Jahr |
| Gerätewart Pers. | |
| Schutzausrüstung/Uniform | 200 Euro/Jahr |

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Der Stundensatz wird auf 13 Euro festgesetzt.
- (2) Für Entschädigungen nach Abs. 1 wird ein Tageshöchstsatz von 104 Euro gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Anträge auf Ersatz von Verdienstausfall und auf Auslagen-erstattung sind durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durch eingereichte und unterzeichnete Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen zu stellen.
- (2) Den Anträgen auf Ersatz von Verdienstausfall und auf Auslagen-erstattung in tatsächlicher Höhe sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 01.06.2016, sowie alle weiteren bisherigen Regelungen in Bezug auf die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Zaisenhausen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zaisenhausen, den 26.09.2023

Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Karlsruhe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 26.09.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Zaisenhausen beschlossen. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.02.2017.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Zaisenhausen (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnot befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden, wollen, haben den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer¹⁾ die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Der Benutzer ist aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer nicht mehr auf die Unterkunft angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) In die zugewiesene Unterkunft dürfen nur diejenigen Hausratsgegenstände eingebracht werden, die zur Fortführung eines vorübergehenden Hausstandes unbedingt notwendig sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in den übrigen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Hausratsgegenstände einzelner Personen nicht aufgestellt werden.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um unentgeltliche Aufnahmen von angemessener Dauer (Besuch);
 - b) die Unterkunft zu anderen, als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - c) ein Tier in der Wohnung halten will;
 - d) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - g) Nachschlüssel der Wohnung oder des benutzten Raumes anfertigen lassen will.
 - h) Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte;
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei dem vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.
- (11) Die Beauftragten der Gemeinde sind dazu berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber des Be-

nutzers auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere:
 - a) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruchs-, Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
 - b) bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Zaisenhausen und dem Vermieter beendet wird;
 - c) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Hausangehörigen unterbelegt ist. Bei Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass pro Person in der Regel ca. 7 m² Raum, inkl. Gemeinschaftsfläche (z.B. Bad, Küche), zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Hausangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
 - d) der Benutzer oder seine Hausangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 - e) der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
 - f) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
 - g) dem Benutzer in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
 - h) die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 - i) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet wurde, nicht ausschließlich für Wohnzwecke oder von nicht eingewiesenen Personen benutzt wird;
 - j) mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
 - k) Der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden
- (2) Kommt der Benutzer mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benut-

zer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 8 Räum- und Streupflicht

- (1) Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 9 Hausordnung

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrnehmung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Bauliche Veränderungen oder Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahme-rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Benutzer seine zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 4).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft und bei wohngemeinschaftlich genutzten Unterkünften die anteilig zugewiesene Wohnfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat: 12,00 Euro
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenschildpflicht

- (1) Die Gebührenschildpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenschildpflicht.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 3.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a) Entgegen § 3 seiner Auskunftspflicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt;
- b) entgegen § 5 Absatz 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- c) entgegen § 5 Absatz 2 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gegenstände einbringt, die nicht zur vorübergehenden Nutzung zwingend erforderlich sind bzw. Gegenstände in der Gemeinschaftsunterkunft aufstellt, die nicht zur Nutzung für alle Bewohner bestimmt sind;
- e) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer a ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
- f) entgegen § 5 Absatz Ziffer b ohne Zustimmung der Gemeinde die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken benutzt;
- g) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer c ohne Zustimmung der Gemeinde ein Tier in der Wohnung hält;
- h) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer d ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
- i) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer e ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;

- j) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer f ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
- k) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer g ohne Zustimmung der Gemeinde Schlüssel nachmacht;
- l) entgegen § 5 Absatz 5 Ziffer h ohne Zustimmung der Gemeinde Satelliten Anlagen am Gebäude anbringt;
- m) entgegen § 5 Absatz 11 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
- n) entgegen § 6 Absatz 1 Ziffer k seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- o) entgegen § 7 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- p) entgegen § 8 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
- q) entgegen § 8 Absatz 3 die Nachtruhe Anderer stört;
- r) entgegen § 9 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14. Februar 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 26.09.2023

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Rückblick interkultureller Nachmittag am 12.09.2023

Am 12.09.2023 hat in Zaisenhausen auf dem Dorfplatz bei Brasilianischem Wetter ein interkultureller Nachmittag stattgefunden.



Das Brasilianische Schülerorchester aus der Stadt Brusque besuchte unsere Gemeinde im Rahmen seiner Konzertreise durch den Landkreis Karlsruhe, mit dem es seit 2012 eine partnerschaftliche Verbindung pflegt.

Das Orchester brachte die Besucherinnen und Besucher mit internationalen sowie brasilianischen Hits zum Singen und Tanzen. Die Musikerinnen und Musiker aus Brasilien begeisterten mit ihrer musikalischen – kulturellen Botschaft das Publikum. Bürgermeisterin Frau Cathrin Wöhrle betonte bei der Begrüßung wie wichtig die gegenseitige Verständigung, Zusammenarbeit und Freundschaft mit anderen Ländern ist. Gerade mit Blick auf den Klimawandel sind Städtepartnerschaften wie diese von besonderer Bedeutung. Nur so kann man im Austausch miteinander und voneinander lernen.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen

– Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800/2 9820 20
- Reklamationen: 0800/2 160 150

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden.

Wir gratulieren



Altersjubilare

06.10.	Marianne Weiß	86 Jahre
06.10.	Ingrid Dauth	71 Jahre
07.10.	Volker Nüßle	72 Jahre
09.10.	Brigitte Lang	75 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

„Nicht auf das, was geistreich, sondern auf das, was wahr ist, kommt es an.“ (Albert Schweitzer)